

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. C 38

5. Juni 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Rat

Entschließung des Rates vom 21. Mai 1973 zur Ergänzung der Entschließung vom 28. Mai 1969 über ein Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr mit gewerblichen Erzeugnissen, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben	1
--	---

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Änderung der Dauerausschreibungen des Fonds d'orientation et de régularisation des marchés agricoles (FORMA), der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (EVSt-F), des Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau (VIB) über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen	3
---	---

Änderung der Bekanntmachung einer Dauerausschreibung der Interventionsstellen FIRS, EVSt-Z, AIMA, HPA, OBEA, EF.D, ISIA, IBAP für die Bereitstellung von Weißzucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft	3
---	---

Zweite Änderung der Bekanntmachung einer Dauerausschreibung (Nr. 2/1973) des „Fonds d'intervention et de régularisation du marché du sucre (FIRS)“ zum Verkauf von Weißzucker aus seinen Beständen, der zur Ausfuhr bestimmt ist	4
--	---

Bekanntmachung betreffend die Ausschreibung für das Verbringen fob von Weizen in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1488/73 der Kommission vom 4. Juni 1973	4
---	---

I*(Mitteilungen)***RAT****ENTSCHLIESSUNG DES RATES**

vom 21. Mai 1973

zur Ergänzung der Entschließung vom 28. Mai 1969 über ein Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr mit gewerblichen Erzeugnissen, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entschließung des Rates vom 28. Mai 1969 über ein Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr mit gewerblichen Erzeugnissen, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben (¹), hat es möglich gemacht, die zur Beseitigung der technischen Handelshemmisse erforderlichen Arbeiten auf den in dieser Entschließung genannten Gebieten systematisch in Angriff zu nehmen.

Im Laufe der letzten Jahre haben die Intensivierung des innergemeinschaftlichen Warenaustauschs, der Aufschwung der Industrie in einigen Bereichen und die immer drängenderen Probleme im Zusammenhang mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz gezeigt, daß in einer Reihe von Wirtschaftsbereichen, die in der Entschließung vom 28. Mai 1969 nicht genannt sind, große technische Handelshemmisse bestehen.

Folglich sollte das genannte Programm ergänzt werden —

nimmt die nachstehende Ergänzung zu dem in dieser Entschließung aufgestellten Programm an.

VIERTE PHASE

Bereich	Richtlinienbeispiele
Krafträder	Betriebserlaubnis
	Besondere Richtlinien (Luftverunreinigung, Geräuschpegel, Bremsanlage, Beleuchtungsvorrichtungen usw. . . .)

(¹) ABl. Nr. C 76 vom 17. 6. 1969, S. 1.

Bereich	Richtlinienbeispiele
Verpackungen	Zusammensetzung, Inhalte, andere technische Aspekte
Spielzeug	Sicherheit, Material, andere Aspekte
Schulmaterial	Schulmöbel Schularikel
Waffen und Munition mit Ausnahme von Kriegswaffen und -munition	Sicherheit, technische Aspekte
Ausrüstung zur Anwendung ionisierender Strahlen	Sicherheit, technische Aspekte
Baugeräte und Baumaschinen	Betriebserlaubnis Besondere Richtlinien (Geräuschpegel, Schutzvorrichtungen usw.)
Geräte für Brandbekämpfung und Brandschutz	Technische Aspekte
Geräte und Kleidung für den Einzelschutz	Schutzhelme, Schutzbrillen, Sicherheitsgurte zur Verwendung in der Industrie, Stiefel, Gasmasken, Schutzhandschuhe usw.
Erdöl zu Heizzwecken oder zum Antrieb von Motorkraftfahrzeugen (technische Aspekte)	Benzin (Zusätze) Heizöl (Schwefel)
Tafelgeschirr und Küchengeräte	Aspekte der Sicherheit und Gesundheit, insbesondere bei den zur Herstellung verwendeten Metallen, die gesundheitsschädlich sein können
Mechanische Beförderungsunterlagen	Fließbänder Förderbänder, einschließlich der in explosiver Atmosphäre betriebenen
Wassersportfahrzeuge mit Motor oder Segel	
Sprengstoffe	Amtliche Genehmigung und Zusammensetzung

III

(*Bekanntmachungen*)

KOMMISSION

Änderung der Dauerausschreibungen
des Fonds d'orientation et de régularisation des marchés agricoles (FORMA),
der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (EVSt-F),
des Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau (VIB)
über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Ausfuhr bestimmter
Fettmischungen

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1467/73 (¹) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 der Kommission vom 14. Juli 1972 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen (²) werden die Ausschreibungsbekanntmachungen des Fonds d'orientation et de régularisation des marchés agricoles (FORMA) (³), der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (EVSt-F) (⁴) und des Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau (VIB) (⁵) wie folgt geändert:

1. Die ausgeschriebene Butter ist vor dem 1. Februar 1973 eingelagert worden.
2. Artikel 30a der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 wird gestrichen.

Diese Änderungen finden erstmals auf die Einzelausschreibung Anwendung, für die die Frist der Einreichung der Angebote am 12. Juni 1973 endet.

Änderung der Bekanntmachung einer Dauerausschreibung der Interventionsstellen FIRS, EVSt-Z, AIMA, HPA, OBEA, EF.D, ISIA, IBAP für die Bereitstellung von Weißzucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

Das unter III Punkt 4 vorgesehene Höchstdatum für die Lieferung von Weißzucker an das UNRWA ist durch das Datum 25. Juli 1973 zu ersetzen.

(¹) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 15.

(²) ABl. Nr. L 162 vom 18. 7. 1972, S. 1.

(³) ABl. Nr. C 93 vom 2. 9. 1972, S. 10.

(⁴) ABl. Nr. C 93 vom 2. 9. 1972, S. 4.

(⁵) ABl. Nr. C 93 vom 2. 9. 1972, S. 18.

Zweite Änderung der Bekanntmachung einer Dauerausschreibung (Nr. 2/1973) des „Fonds d'intervention et de régularisation du marché du sucre (FIRS)“ zum Verkauf von Weißzucker aus seinen Beständen, der zur Ausfuhr bestimmt ist

Die Bekanntmachung einer Dauerausschreibung des FIRS (Nr. 2/1973) ⁽¹⁾ wird in nachstehender Weise geändert:

Unter i:

Der Text des dritten Gedankenstrichs wird durch folgenden Text ersetzt:

„— der Verordnung (EWG) Nr. 1101/73 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1477/73 ⁽⁵⁾.“

Fußnoten:

Die Fußnote ⁽⁵⁾ lautet wie folgt:

„⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 5. 6. 1973, S. 15.“

Anlage I:

Die Lose B 9 bis B 26 werden ab 5. Juni 1973 zurückgezogen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 27 vom 3. 5. 1973, S. 2.

Bekanntmachung betreffend die Ausschreibung für das Verbringen fob von Weichweizen in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1488/73 der Kommission vom 4. Juni 1973

Das „Office National Interprofessionnel des Céréales (ONIC)“ 21, Avenue Bosquet, Paris 7^e (Interventionsstelle), schreibt die Kosten für das Absacken, das Beladen, den Transport und das Verbringen nach fob von 10 000 Tonnen Weichweizen aus, der für das Königreich Afghanistan im Rahmen der Gemeinschaftsaktion zur Nahrungsmittelhilfe bestimmt und fob zu liefern ist.

I. Angebote

1. Angebote sind für die Partie und den Verschiffungshafen zu unterbreiten, die im Anhang genannt sind.

Die Angebote müssen bis 12. Juni 1973, 12 Uhr, bei dem Office National Interprofessionnel des Céréales (ONIC) durch Einschreiben oder durch Boten ⁽¹⁾ eingegangen sein.

2. Die Angebote durch Einschreiben oder Boten sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe Afghanistan“ einzureichen; der versiegelte Umschlag ist in einen an die Interventionsstelle (ONIC) adressierten Umschlag einzulegen.
3. Angebote, die sich auf einen Teil der Partie beziehen, sind unzulässig.
4. Das Angebot hat neben der Anschrift des Bieters folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die Partie des Erzeugnisses, auf das es sich bezieht,
 - b) den Verschiffungshafen (Seehafen),
 - c) den Kostenbetrag je Tonne an Weichweizen in französischen Franken.

Die Ausschreibung versteht sich für Weichweizen, in neuen Jutesäcken von 50 kg netto, wobei die Qualität der Säcke CS 370 g oder besser sein muß.

⁽¹⁾ Durch Boten zu überreichende Angebote sind bei der ONIC gegen Empfangsbescheinigung abzugeben.

Die Jutesäcke werden durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt gekennzeichnet:

„WHEAT — GIFT OF THE EUROPEAN COMMUNITY“.

Das Angebot muß die Wiege-, Kontroll- und Versicherungskosten umfassen.

5. Jedem Angebot sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die Gestellung der im Abschnitt II vorgesehenen Kautions,
- b) die Erklärung gemäß Abschnitt III,
- c) ein an den Bieter adressierter Umschlag.

6. Die Angebote, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

II. Kautions

1. Jeder Bieter hat vor Ablauf der Angebotsfrist eine Kautions in französischen Franken von 10 Rechnungseinheiten je Tonne zu stellen.
2. Die in Absatz 1 vorgesehene Kautions kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden. Dieses Kreditinstitut muß den Kriterien genügen, die von dem Mitgliedstaat, dem die Interventionsstelle untersteht, festgelegt werden.
3. Bei Nichtberücksichtigung bzw. Nichtannahme eines Angebots erhält der Bieter seine Kautions zurück. Die Kautions des Zuschlagsempfängers bleibt bestehen. Sie verfällt, wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachkommt, es sei denn, es tritt ein Fall von höherer Gewalt ein.

III. Verpflichtungen

Das Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine Erklärung des Bieters beigelegt wird, in der dieser sich verpflichtet,

- a) die Partie der verlangten Beschaffenheit fob in den im Anhang genannten Hafen zu liefern und auf das Schiff zu verladen;
- b) die Verladung innerhalb der vorgesehenen Frist vorzunehmen.

IV. Zuschlag

1. Den Zuschlag erhält derjenige, der das günstigste Angebot eingereicht hat. Der Bieter kann in keinem Fall auf das Angebot verzichten, für das ihm der Zuschlag erteilt worden ist.
2. Jeder Bieter wird schriftlich von den Ergebnissen der Zuschlagserteilung unterrichtet.
3. Der Zeitpunkt, an dem mit der Verladung pro Teilpartie (die dem Zuschlagsempfänger von Afghanistan mitzuteilen ist) zu beginnen ist, liegt zwischen dem 25. Juni und 13. August 1973.
4. Die Verladefrist wird ab Datum des Beginns der Verladung unter Berücksichtigung der im Anhang genannten Mindestladerate festgelegt.

V. Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen dem ONIC und dem Zuschlagsempfänger ergeben können, werden dem „Tribunal de grande instance de la Seine“ vorgelegt.

ANHANG

Nummer der Lose	Verschiffungshafen	Nach fob zu bringende Menge	Name und Adresse des Lagerhalters	Ort der Lagerhaltung
1	Rouen	10 000 t davon: 168 t 1 500 t 8 332 t	Silos de Givet Silos de Givet Silos de Saint-Ouen-l'Aumône	Givet Givet Saint-Ouen-l'Aumône